

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 767) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG)

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Magdeburg. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrGLSA; § 8 Abs. 1 FStrG).
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
 2. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u.ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;

4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. Treppenstufen und Treppenanlagen;
6. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
10. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
11. Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation;
12. in den Straßenraum mehr als geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;
13. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
14. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 10 Minuten auf einem Standort;
15. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen.

§ 3 Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrGLSA; § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Für die sonstige Nutzung öffentlicher Straßen sind mit der Landeshauptstadt Magdeburg Gestattungsverträge abzuschließen.

§ 4 Märkte

Für städtische Wochenmarktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 5 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrGLSA).

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 2,50 m in der Zone S und H - entsprechend Anlage, die Bestandteil der Satzung ist - sowie mind. 1,80 m in den übrigen Straßen beträgt und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m² ist;
2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite in Zone S und H mind. 2,50 m und in den übrigen Straßen mind. 1,80 m beträgt;
3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
5. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
6. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen;
7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abholung;
8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrGLSA bleiben unberührt.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.
- (2) Erlaubnisaneträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstücks oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.

- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 8 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 5. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt worden.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max.. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Straßenbezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme durch das Tiefbauamt vorzunehmen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Landeshauptstadt Magdeburg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Tagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Landeshauptstadt Magdeburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Sondernutzung gegen die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben werden können. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Landeshauptstadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs es erfordern.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrGLSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 17 Abs. 1 StrGLSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt;
 2. entgegen § 17 Abs. 2 StrGLSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert;
 3. entgegen § 18 Abs. 1 StrGLSA eine Straße über den Gemeindegebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrGLSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommen;
 4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrGLSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrGLSA nicht Folge leistet;
 5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrGLSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet;
 6. entgegen § 22 Abs. 4 StrGLSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrGLSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen – Sondernutzungssatzung - der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29. 6. 1995 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 43 S. 1) außer Kraft.

Magdeburg, den 30.07.2002

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/02 vom 13.08.2002
Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Anlage I zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Verzeichnis der Straßen- und Gebietseinteilung:

Zone S:

- Alter Markt
- Bahnhofsvorplatz
- Breiter Weg
- Ernst-Reuter-Allee
- Goldschmiedebrücke
- Hasselbachplatz
- Leiterstraße
- Magdeburger Ring
- Otto-von-Guericke-Straße
- Parkplatz Breiter Weg (Nr. 113-117)
- Parkplatz Breiter Weg (Nr. 119-121)
- Parkplatz Zentrum (P1)
- Ratswaageplatz
- Ulrichplatz
- Universitätsplatz

Zone H: übriges Stadtgebiet - Hauptstraßen

- Adelheidring
- Agnetenstraße
- Agrarstraße
- Albert-Vater-Straße
- Alt Fermersleben
- Alt Prester
- Alt Salbke
- Alt Westerhüsen
- Am Dom
- Am Fuchsberg
- Am Hopfengarten
- Am Krökentor
- Ambrosiusplatz
- Anhaltstraße
- Anna-Ebert-Brücke
- Annastraße
- Arndtstraße
- Askanischer Platz
- August-Bebel-Damm

- Babelsberger Straße

Bahnhofstraße (außer Bahnhofsvorplatz)
Barleber Chaussee
Barleber Straße
Behringstraße
Beimsplatz
Beimsstraße
Berliner Chaussee
Bernhard-Kellermann-Straße

Birkenallee
Blankenburger Straße
Bölschestraße
Brandenburger Straße
Braunschweiger Straße
Brenneckestraße
Brückstraße
Bruno-Beye-Ring
Bruno-Taut-Ring
Büchnerstraße

Carl-Miller-Straße
Cracauer Straße
Curiestraße

Damaschkeplatz
Danzstraße
Diesdorfer Graseweg
Dodendorfer Straße
Domplatz
Draisweg

Ebendorfer Straße
Ebendorfer Chaussee
Editharing
Eichplatz
Einsteinstraße
Erich-Weinert-Straße
Erzbergerstraße
Europaring

Faulmannstraße
Fermersleber Weg
Fichtestraße
Franckestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Friedensbrücken
Friedrich-Ebert-Straße

Friedrich-List-Straße
Friesenstraße

Gardeleger Straße
Gareisstraße
Geißlerstraße
Genthiner Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Goethestraße
Gouvernementsberg

Gröperstraße
Große Diesdorfer Straße
Große Münzstraße
Große Steinernetischstraße
Grünstraße
Gustav-Adolf-Straße
Gustav-Ricker-Straße

Haeckelstraße
Halberstädter Chaussee
Halberstädter Straße
Haldensleber Straße
Hallische Straße
Hannoversche Straße
Hanns-Eisler-Platz
Harnackstraße
Harsdorfer Platz
Harsdorfer Straße
Harzburger Straße
Hegelstraße
Heidestraße
Hellestraße
Helmholtzstraße
Helmstedter Chaussee
Hermann-Bruse-Platz
Herrenkrugstraße
Heydeckstraße
Himmelreichstraße
Hohepfortestraße
Holzweg
Hopfenplatz
Hugo-Junkers-Allee
Hundisburger Straße

Immermannstraße

Jakobstraße
Jerichower Platz
Jerichower Straße
Jerusalem-Brücken
Johannes-R.-Becher-Straße
Johannisbergstraße
Julius-Bremer-Straße

Kastanienstraße
Keplerstraße
Kirschweg
Kölner Platz
Königstraße
Korbwerder
Krügerbrücke

Kümmelsberg
Kutscherstraße

Langer Weg
Leibnizstraße
Leipziger Chaussee
Leipziger Straße

Lemsdorfer Weg
Liebigstraße
Liebknechtstraße
Listemannstraße
Lorenzweg
Lübecker Straße
Luisenthaler Straße
Lüneburger Straße

Magdeburger Straße
Margarethenstraße
Markgrafenstraße
Marktbreite
Materlikstraße
Maxim-Gorki-Straße
Max-Josef-Metzger-Straße
Max-Otten-Straße
Maybachstraße
Mittagstraße
Moritzplatz
Moritzstraße

Nachtweide

Neue Strombrücke
Neuer Renneweg
Neustädter Platz
Nicolaiplatz
Niederndodeleber Straße
Niendorfer Straße

Olvenstedter Chaussee
Olvenstedter Graseweg
Olvenstedter Markt
Olvenstedter Straße
Ottersleber Chaussee
Ottersleber Straße
Otto-Richter-Straße

Parkplatz Bahnhofstraße
Parkplatz Bei der Hauptwache
Parkplatz Bruno-Beye-Ring (Nr. 10)/Olvenstedter Chaussee
Parkplatz Bruno-Beye-Ring (Nr. 45)
Parkplatz Bruno-Taut-Ring (Nr. 146-148)

Parkplatz Große Steinernetischstraße
Parkplatz Grünstraße
Parkplatz Haldensleber Straße (Nr. 24)
Parkplatz Hanns-Eisler-Platz
Parkplatz Herrenkrug
Parkplatz Klausenerstraße/Sudenburger Wuhne
Parkplatz Lemsdorfer Weg/Hakeborner Straße
Parkplatz Listemannstraße (P7)
Parkplatz Listemannstraße/Universitätsplatz)
Parkplatz Lumumbastraße/Barleber Straße
Parkplatz Lüneburger Straße/Kühleweinstraße
Parkplatz Max-Otten-Straße (Krankenhaus Altstadt)
Parkplatz Olvenstedter Chaussee (Nr. 141)
Parkplatz Olvenstedter Chaussee (Nr. 44-50)
Parkplatz Olvenstedter Grund/Olvenstedter Chaussee
Parkplatz Petriförder (P6)
Parkplatz Rennebogen/Weizengrund
Parkplatz Salbker Straße/Leipziger Chaussee
Parkplatz Salbker Straße (Leipziger Chaussee)
Parkplatz Salzmannstraße
Parkplatz Schleinufer
Parkplatz Umfassungsstraße/Neuenhofer Straße
Parkplatz Umfassungsstraße (Nr. 42)
Parkplatz Wiener Straße (Nr. 32)
Parkplatz Ziolkowskistraße/Barleber Straße
Pechauer Platz
Pechauer Straße

Petrieförder
Pettenkoferbrücke
Pettenkoferstraße
Pfälzer Platz
Pfälzer Straße
Pfeifferstraße
Planckstraße
Platz des 17. Juni
Potsdamer Straße

Raiffeisenstraße
Regierungsstraße
Remtergang
Rennebogen
Robert-Koch-Straße
Rogätzer Straße
Rötgerstraße
Rothenseer Straße
Rottersdorfer Straße

Saalestraße
Salbker Chaussee
Salbker Straße
Salzmannstraße
Sandtorstraße
Schanzenweg
Scharnhorstring
Schellheimerplatz
Schilfbreite
Schleinufer
Schönebecker Chaussee
Schönebecker Straße (außer Engpass)
Schöppensteg
Schwarzkopfweg
Schweriner Straße
Sammelweisstraße
Seumestraße
Sieverstorstraße
Stendaler Straße
Sternstraße
Steubenallee
St.-Josef-Straße
Stormstraße

Sudenburger Wuhne
Südring

Theodor-Kozlowski-Straße
Turmschanzenstraße

Umfassungsstraße

Virchowstraße

Walther-Rathenau-Straße
Wanzleber Chaussee
Warschauer Straße
Wasserkunststraße
Weitlingstraße
Weizengrund
Werner-von-Siemens-Ring
Westring
Wiener Straße
Wittenberger Platz

Zerrennerstraße
Zollbrücke

Zone N: übriges Stadtgebiet – Nebenstraßen

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 077/02 vom 13.08.2002
Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GA LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11.06.2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg – Sondernutzungssatzung
2. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 22.07.2002

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel